

Verfassungsgesetz

vom . . .

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom ... angenommenen Verfassungsgesetz erteile Ich meine Zustimmung:

I. Abänderungen

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LBGl. 1921 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

Artikel 9

- 1) Jedes Gesetz bedarf unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.
- 2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.
- 3) Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

Artikel 10

- 1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Land und Volk existenziell bedroht, kann der Landesfürst das unbedingt Notwendige durch Erlass von Notverordnungen, die der Gegenzeichnung des Regierungschefs bedürfen, vorgehen.
- 2) Notverordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Landtag oder allenfalls durch den Landesausschuss binnen zwei Wochen ab ihrem Erlass. Anderenfalls treten sie ausser Kraft. Erfolgt die Zustimmung durch den Landesausschuss, hat der Landtag unmittelbar nach seiner Wiedereinberufung darüber zu entscheiden, ob sie in Kraft bleiben.
- 3) Notverordnungen können diese Verfassung nicht abändern oder aufheben. Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte sind nur in dem Masse zulässig, wie dies die für Liechtenstein geltenden völkerrechtlichen Verträge zulassen.

Art. 65 Abs. 1

- 1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten (vorbehältlich Art. 9 Abs. 3), die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

Artikel 107bis

- 1) Der Landesfürst, der Landtag und die Richter bestellen für eine Amtsdauer von vier Jahren je drei Vertreter in ein Gremium, welches zu Händen des Landtages Kandidaten vorschlägt für die Wahl der Landrichter, der Vorsitzenden der Gerichtshöfe, der rechtskundigen Richter und auf Wunsch des Landtages für weitere Richterfunktionen.
- 2) Für die Wahl der Richter und stellvertretenden Richter bedarf es im Landtag unter Vorbehalt von Art. 58 einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

Artikel 112

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch authentische Interpretation gemäss Art. 111 beseitigt werden können, so hat hierüber auf Antrag des Landesfürsten, des Landtags oder der Regierung der Staatsgerichtshof zu entscheiden.

II. Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.